



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. April 2006

Nr. 5

I n h a l t

Seite

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität
Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang
Angewandte Geowissenschaften**

40

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang „Angewandte Geowissenschaften“

vom 20. März 2006

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 20. Februar 2006 die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Geowissenschaften“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. März 2006 erteilt.

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiengangs und der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Beisitzende
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Prüfungen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Bewertungen der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Orientierungsprüfung

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zweck der Bachelorprüfung
- § 16 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 17 Studienbegleitende Teilprüfungen
- § 18 Zusätzliche Studienleistungen
- § 19 Berufspraktikum
- § 20 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis über die Gesamtprüfung
- § 22 Bachelorurkunde
- § 23 Bescheid über Nicht-Bestehen

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiengangs und der Prüfungen

- (1) Der Bachelorstudiengang „Angewandte Geowissenschaften“ an der Universität Karlsruhe (TH) nutzt die Kompetenz der geo-, umwelt- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen am Standort. In seiner stark angewandten Ausrichtung soll er zur Lösung von hydro- und ingenieurgeologischen, geotechnischen, geochemischen und materialwissenschaftlichen Problemen befähigen. Dementsprechend bilden in der Lehre Inhalte der Geochemie, Geotechnik, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie und Mineralogie die Schwerpunkte. Zudem sind die Fachrichtungen Baustofftechnologie, Geodäsie, Geoinformatik, Geologie, Geoökologie, Geophysik, Technische Mechanik, Wasserwirtschaft und Werkstoffkunde in die Ausbildung integriert. Da es sich bei den „Angewandten Geowissenschaften“ um einen naturwissenschaftlichen Studiengang handelt, werden zudem Grundlagen in Chemie, Mathematik und Physik vermittelt. Nach einem gemeinsamen 4-semesterigen Grundstudium werden in den weiteren 2 Semestern die Schwerpunkte „Angewandte Mineralogie“ und „Geo-Hydroengineering“ angeboten.
- (2) Aufbauend auf dem Bachelorstudiengang wird ein konsekutives, vertiefendes Masterstudium mit gleicher fachlicher Ausrichtung angeboten. Der Master ist das Studienziel.
- (3) Im Bachelorstudium sollen die wissenschaftlichen Grundlagen und die Methodenkompetenz der Fachwissenschaften vermittelt werden. Ein Ziel des Studiums ist die Fähigkeit das erworbene Wissen berufsfeldbezogen anwenden zu können. Mit der Bachelorprüfung wird die Befähigung zum Studium des konsekutiven Masterstudiums festgestellt und ob die Kandidatin die notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse für den Übergang in die Berufspraxis erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Karlsruhe (TH) den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester einschließlich des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium besteht aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen, in den in dem Studienplan vorgeschriebenen Modulen, einem Berufspraktikum und aus dem Anfertigen einer Bachelorarbeit (§ 20). Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen bzw. Praktika, Geländeübungen und Exkursionen angeboten und sind zu Modulen zusammen gefasst. Module sind inhaltlich und thematisch aufeinander abgestimmte Lehreinheiten.
- (3) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 credit points (CP; analog dem European Credit Transfer System (ECTS)) erworben werden. Die in einem Modul zu erbringende Studienleistung ist im Modulhandbuch aufgeführt. Die CP der einzelnen Module werden nach einem positiven Ergebnis der Erfolgskontrolle der Studentin gutgeschrieben.
- (4) Das Studium ist gegliedert in ein gemeinsames Grundstudium im 1. und 2. Studienjahr. Im 3. Studienjahr kann ein Schwerpunkt in „Angewandter Mineralogie“ oder „Geo- Hydroengineering“ gewählt werden.
- (5) Im Laufe des Grundstudiums wählt die Studentin eine Mentorin (Professorin, Juniorprofessorin, oder Privatdozentin aus dem Studiengang), die die Studentin während des Studiums individuell berät (bezüglich der Wahl des Schwerpunktes im Studium, des Berufspraktikums, zu Auslandsaufenthalten usw.) und somit ein effektives und effizientes Studieren unterstützt. Der Prüfungsausschuss teilt die Mentorinnen zu. Ein einmaliger Wechsel der Mentorin ist möglich. Im Fall des Wechsels hat die Studentin dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Unterlagen der neuen Mentorin übergeben werden.

- (6) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfasst 162 CP. Das Berufspraktikum umfasst mindestens 6 Wochen und wird mit 6 CP angerechnet. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelorarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von 40 Arbeitstagen vorgesehen ist und die mit 12 CP bewertet wird.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder eines Prüfungsausschusses. Dieser Prüfungsausschuss ist beschließend und setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Professorinnen
2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin
3. ein studentisches Mitglied (mit beratender Stimme)

Die Amtszeit der Professorinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Fakultätsrat wählt aus der ersten Gruppe die Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss wählt deren Stellvertreterin.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig in allen Prüfungsangelegenheiten. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. In Zweifelsfällen kann eine gemeinsame Erörterung im Fakultätsrat erfolgen, bevor der Prüfungsausschuss in gesonderter Sitzung endgültig entscheidet.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Sachbearbeiterin unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das für den Vorsitz gewählte Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Vorsitzenden sind schriftlich festzuhalten.
- (8) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch durch die Kandidatin bei dem Prüfungsausschuss eingelegt werden, der über den Widerspruch entscheidet.
- (9) Richtet sich Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung einen Ermessensspielraum einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Prorektorin für Lehre über den Widerspruch.

§ 5 Prüferinnen und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Hochschulschulprüfungen sind in der Regel nur Professorinnen, Juniorprofessorinnen, Privatdozentinnen berechtigt. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüferin bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 52 Abs. 1 Landeshochschulgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von Bachelorarbeiten muss eine der Prüferinnen Professorin sein. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, müssen die Prüferinnen eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fachgebiet durchgeführt haben.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden übertragen. Die Kandidatin kann für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit die Prüferin oder eine Gruppe von Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin.

- (4) Zur Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung in „Angewandten Geowissenschaften“ oder die Diplomprüfung in einem verwandten Studiengang nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin die Namen der Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Prüfungen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß dem Studienplan erfüllt,
 3. im Bachelorstudiengang „Angewandte Geowissenschaften“ an der Universität Karlsruhe (TH) eingeschrieben ist und
 4. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang „Angewandte Geowissenschaften“ oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. Verwandte Studiengänge sind insbesondere die Diplomstudiengänge Geologie und Mineralogie.
- (2) Um zu schriftlichen und mündlichen Prüfungen in einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, muss die Studentin vor der ersten schriftlichen oder mündlichen Prüfung in diesem Modul beim Studienbüro eine bindende Erklärung über die Wahl des betreffenden Moduls und dessen Zuordnung zu einem Fach abgeben. Darüber hinaus muss sich die Studentin für jede einzelne Lehrveranstaltungsprüfung, die in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung durchgeführt wird, beim Studienbüro anmelden. Dies gilt auch für die Bachelorarbeit.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Angewandte Geowissenschaften“ oder in einem verwandten Studiengang gemäß Absatz 1 Nr. 4 nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Kandidatin gilt als zugelassen, wenn ihr die Zulassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Studienbüro versagt wird. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin die Bachelorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang gemäß Absatz 1 Nr. 4 endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. schriftlichen Prüfungen (§ 8),
 2. mündlichen Prüfungen (§ 9),
 3. die Bachelorarbeit (§ 19).

- (2) Macht eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können nach § 34 und 36 LHG auf Antrag der Kandidatin mit Zustimmung der betreffenden Prüferinnen auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden. Eine Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Mit einer schriftlichen Prüfungsleistung soll die Kandidatin nachweisen, dass sie über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres Fachs ein Problem erkennen und eine Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 45 und 135 Minuten.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen nach § 6 Abs. 2 und 3 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung von mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin in der Regel in einem Fach nur von einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder die Beisitzende.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt bei mündlichen Prüfungen in der Regel 30 bis 60 Minuten pro Studentin und Fach.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studentinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen mit einer Note aus der deutschen Notenskala bewertet.
- (2) Die deutsche Notenskala lautet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Leistungspunkte werden nur für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen oder zusätzliche Studienleistungen vergeben. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, gilt nur dann als bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. In diesem Fall errechnet sich die Fachnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Leistungen zum erfolgreichen Bestehen von Studienleistungen werden von der Leitenden der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Eine aus Einzelnoten gemittelte Note lautet:
- | | |
|--|----------------|
| bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Notendurchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Notendurchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Notendurchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
- (5) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Zusätzlich zu den Noten der deutschen Notenskala kann eine Note nach der ECTS Notenskala vergeben werden. Die ECTS Notenskala lautet:
- A 10 gehört zu den besten 10% der Studentinnen, die die Erfolgskontrolle bestanden haben
- B 25 gehört zu den nächsten 25% der Studentinnen, die die Erfolgskontrolle bestanden haben
- C 30 gehört zu den nächsten 30% der Studentinnen, die die Erfolgskontrolle bestanden haben
- D 25 gehört zu den nächsten 25% der Studentinnen, die die Erfolgskontrolle bestanden haben
- E 10 gehört zu den letzten 10% der Studentinnen, die die Erfolgskontrolle bestanden haben
- FX *nicht bestanden* (Fail) - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
- F *nicht bestanden* (Fail) - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.
- Die Quote ist als der Prozentsatz der erfolgreichen Studentinnen definiert, die diese Note in der Regel erhalten.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, sie muss spätestens an den zum übernächsten Semester gehörenden Prüfungstermin abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Studentin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen.
- (3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im gleichen Prüfungszeitraum statt. Die Note der mündlichen Nachprüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten. Die Note der mündlichen Nachprüfung bestimmt die Teilprüfungsnote.
- (4) Im gesamten Bachelorstudium ist eine einmalige Zweitwiederholung einer Teilprüfung zulässig. Ein Antrag auf Zulassung zu einer Zweitwiederholung ist spätestens acht Wochen vor dieser Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Ablehnung und im Falle ggf. einer weiteren Zweitwiederholung entscheidet die Rektorin.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Teilprüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden. Die Abmeldung hat gegenüber der Prüferin zu erfolgen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. eines von ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Werdende Mütter müssen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes gilt entsprechend. Anträge auf Inanspruchnahme des Mutterschutzes sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Versucht die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Angewandte Geowissenschaften“ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs „Angewandte Geowissenschaften“ an der Universität Karlsruhe (TH) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann im Umfang von höchstens der Hälfte der Modulprüfungen geschehen. Die Bachelorarbeit kann nicht anerkannt werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere von Fachhochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5) Über die Gleichwertigkeit von Studien- bzw. Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann zuvor eine Fachvertreterin hören. Soweit es um die Gleichwertigkeit von Studien- oder Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen geht, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden, falls keine Äquivalenzvereinbarungen bzw. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorliegen.

- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so können die Noten im Falle der Vergleichbarkeit der Notensysteme übernommen bzw. umgerechnet und entsprechend § 10 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 3 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden. Andernfalls wird die Prüfungsleistung mit dem Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Leistungspunkte der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet oder entsprechend der Art und dem Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen ermittelt.

§ 14 Orientierungsprüfung

- (1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.
- (2) Als Orientierungsprüfung ist eine Modulteilprüfung aus den im Studienplan aufgelisteten natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen und eine Modulteilprüfung aus den im Studienplan aufgelisteten geowissenschaftlichen Modulen zu erbringen. Die Vorschriften des § 10 über die Bewertung von Prüfungsleistungen und des § 6 Abs. 1 über die Zulassungsvoraussetzungen sind anzuwenden.
- (3) Eine nicht bestandene Orientierungsteilprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zu dem zum darauf folgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen. Die Bestimmungen des § 11 finden mit Ausnahme der Absätze 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin.

II. Bachelorprüfung

§ 15 Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die Zusammenhänge ihres Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und für die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat.

§ 16 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den:

1. studienbegleitenden Teilprüfungen
2. einer Bachelorarbeit.

§ 17 Studienbegleitende Teilprüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Teilprüfungen bestehen in der Regel aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfungen. Welche Modulprüfungen zu den Teilprüfungen zählen und damit zur Ermittlung der Bachelorprüfungsnote herangezogen werden ist im Studienplan festgelegt.
- (2) Die Modulprüfungen bestehen entweder aus einer abschließenden Prüfung oder aus einzelnen, zeitlich getrennten Prüfungen der in dem Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen. Im letzteren Fall wird die Endnote der Teilprüfung aus den Einzelnoten entsprechend § 10 Abs. 5 ermittelt.

§ 18 Zusätzliche Studienleistungen

- (1) Die zusätzlichen Studienleistungen werden durch einen Leistungsnachweis ohne Benotung bescheinigt. Leistungsnachweise werden in der Regel durch eine der folgenden Leistungen erbracht, die von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wird:

1. testierte Hausaufgaben
 2. die erfolgreiche Teilnahme an einer mündlichen oder schriftlichen Befragung
 3. eine Studienarbeit oder ein Projekt
 4. die Ausarbeitung eines Referates mit Seminarvortrag
 5. den Nachweis selbstständig erarbeiteter Praktikums- oder Übungsaufgaben
 6. die Teilnahme an Exkursionen verbunden mit einem schriftlichen Bericht
- (2) Wurde der Leistungsnachweis nicht erteilt, so muss der Kandidatin innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit der Wiederholung geboten werden.
- (3) Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den zusätzlichen Studienleistungen müssen dem Studienbüro bis zum Abschluss der Gesamtprüfung vorgelegt werden.

§ 19 Berufspraktikum

- (1) Zweck des Berufspraktikums ist es, technische Abläufe zur Lösung geowissenschaftlicher Fragestellungen kennen zu lernen, die im Rahmen des Studiums nicht vermittelt werden können. Insbesondere eignen sich zur Absolvierung des Berufspraktikums Industriebetriebe wie Bohrfirmen oder Firmen zur Gewinnung und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe, der Erdölindustrie und des Bergbaus, Wasserwerke, Geoconsulting-Büros, Ingenieurbüros mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt, Geologische Landesämter oder geowissenschaftliche Forschungseinrichtungen.
- (2) Das Berufspraktikum soll außerhalb der Universität möglichst nach dem 2. Studienjahr absolviert werden.
- (3) Der Nachweis über die Absolvierung eines mindestens 6-wöchigen Berufspraktikums muss dem Studienbüro bis zum Abschluss der Gesamtprüfung vorgelegt werden.

§ 20 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus der gewählten Studienrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann und soll mit der gewählten Vertieferrichtung nach § 1 Abs. 2 in Verbindung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach dem 5. Fachsemester begonnen werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird einem Mitglied der Fakultät betreut, das die Inhalte eines Moduls des Studiengangs vertritt. Betreuerin kann sein eine Professorin, eine Juniorprofessorin, eine Privatdozentin oder eine Mitarbeiterin, der die Prüfungsberechtigung erteilt wurde. Der Prüfungsausschuss bestellt ein Thema und eine Betreuerin und legt damit den Beginn der Bachelorarbeit fest. Die Kandidatin kann dem Prüfungsausschuss das Thema und die Prüferin vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Anspruch. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studentin zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 40 Arbeitstage. Die Frist kann nur in begründeten Ausnahmefällen von der aufgabenstellenden Person im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auf maximal 60 Arbeitstage verlängert werden, wenn die Studentin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Eine Unterbrechung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn gewichtige gesundheitliche Gründe vorliegen. Über die Genehmigung einer Unterbrechung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Zeugnis verlangen. Das Thema für die Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 20 Arbeitstage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss in 3-facher Ausfertigung abzuliefern und mit der Erklärung der Studentin zu versehen, „dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden“. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin der Arbeit und einer weiteren Prüferin bewertet. Mindestens eine von diesen muss Professorin sein. Sie bewerten unabhängig voneinander mit der in

§ 10 Abs. 2 genannten deutschen und in § 10 Abs. 3 genannten ECTS Notenskala. Die Benotung der Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Liegen die Bewertungen mehr als eine Notenstufe auseinander, holt der Prüfungsausschuss die Bewertung einer weiteren Prüferin ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen.

- (7) Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (8) Ist die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert worden, so ist sie nicht bestanden. Der Studentin ist auf Anfrage ein neues Thema zu stellen, sofern diese Anfrage innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabefrist der ersten Bachelorarbeit gestellt wird. Ist dies nicht der Fall oder wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet bzw. nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis über die Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den Teilprüfungen und den Studienleistungen nach § 16 und § 17, der Bachelorarbeit nach § 18, sowie durch das erfolgreich absolvierte Berufspraktikum nach § 19 insgesamt 180 Leistungspunkte erworben worden sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der als Teilprüfungen ausgewiesenen Module sowie der Bachelorarbeit. Zusätzlich wird die Gesamtnote durch eine nach § 10 Abs. 3 ermittelte ECTS-Note bezeichnet. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Notendurchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Notendurchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Notendurchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

Bei der Bildung des Notendurchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die Studentin in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das folgende Angaben enthält:
 1. den gewählten Studienschwerpunkt
 2. die Gesamtnote entsprechend der deutschen und der ECTS-Notenskala
 3. das Thema der Bachelorarbeit mit den Bewertungen nach der deutschen und der ECTS-Notenskala und dem Namen der Aufgabenstellerin,
 4. die Module mit der Anzahl der Leistungspunkte, Name der Prüfenden und den Noten nach der deutschen und der ECTS-Notenskala, bzw. dem Vermerk „anerkannt“.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (5) Die Absolventin erhält ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“, welches das Datum des Zeugnisses trägt und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen wird.

§ 22 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B. Sc.)“ beurkundet wird. Diese Urkunde wird von der Rektorin der Universität Karlsruhe (TH) und von der Dekanin der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Auf Antrag der Absolventin werden Zeugnis und Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23 Bescheid über Nicht-Bestehen

- (1) Über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Studentin eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen mit Angabe der Leistungspunkte, die Namen der Prüfenden und der Noten, ferner die zum Bestehen noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Studentin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassungen zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin darüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (3) Der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist der Studentin auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Dies gilt ebenso für Teilprüfungen. Prüfungsakten sind fünf Jahre, beginnend mit dem Abschluss des Prüfungsverfahrens, aufzubewahren.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 1. März 2006

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)